



RSS

Rechtsservice- und Schlichtungsstelle
des Fachverbandes der Versicherungsmakler und
Berater in Versicherungsangelegenheiten

Stubenring 16 / Top 7
1010 Wien
Tel: 05 - 90 900 - DW 5085 (Fax DW 118225)
schlichtungsstelle@ivo.or.at

eine Einrichtung der



RSS-0021-23-12
= RSS-E 72/23

Empfehlung der Schlichtungskommission vom 23.6.2023

Vorsitzende	Dr. Ilse Huber
Beratende Mitglieder	Mag. Dr. Franz Josef Fiedler Dr. Hans Peer
Schriftführer	Mag. Christian Wetzelberger

Antragstellerin	(anonymisiert)	Versicherungs- nehmer
vertreten durch	(anonymisiert)	
vertreten durch	(anonymisiert)	Versicherungs- maklerin
Antragsgegnerin	(anonymisiert)	Versicherer

Spruch

Der Antrag, der antragsgegnerischen Versicherung die Deckung des Schadenfalles vom 23.1.2023 aus der Gebäudeversicherung zur Pollizzennr. (anonymisiert) zu empfehlen, wird abgewiesen.

Begründung

Die (anonymisiert) als Prämienzahlerin, vertreten durch die im ursprünglichen Schlichtungsantrag als „Antragstellerin“ bezeichnete Versicherungsmaklerin, hat für die Antragstellerin bei der Antragsgegnerin zur Pollizzennr. (anonymisiert) eine Gebäudeversicherung als Bündelversicherung abgeschlossen, den die Versicherungsmaklerin am 23.9.2022 zum 1.1.2023 unter Anschluss ihrer Maklervollmacht aufkündigte.

Die Antragsgegnerin teilte daraufhin der Versicherungsmaklerin am 5.10.2022 mit, dass die Police zugunsten der (anonymisiert) gesperrt sei und die Kündigung nur wirksam sei, wenn der Antragsgegnerin spätestens einen Monat vor dem Auflösungsstermin die schriftliche Zustimmung der Sperrscheinberechtigten zur Aufhebung der Sperre zugehe. Andernfalls müsse die Kündigung schon jetzt als unwirksam zurückgewiesen werden.

Die von der Versicherungsmaklerin um Aufhebung der Vinkulierung ersuchte Bank übermittelte die Devinkulierungsbestätigung am 20.10.2022 direkt an die Antragsgegnerin, wovon die Versicherungsmaklerin nicht verständigt wurde. Die Antragsgegnerin betrachtete daher den Gebäudeversicherungsvertrag zum 1.1.2023 als beendet.

Die Versicherungsmaklerin ging hingegen davon aus, dass ihre Aufkündigung zum 1.1.2023 unwirksam gewesen sei und die Antragstellerin weiterhin bei der Antragsgegnerin versichert sei. Die Versicherungsmaklerin kündigte daher den Vertrag nochmals per 1.1.2024 auf und schloss zunächst keinen neuen Gebäudeversicherungsvertrag ab.

Die Versicherungsmaklerin erfuhr erst Ende Jänner 2023 im Rahmen einer Urgenz bei der Bank von der rechtzeitigen Übermittlung der Devinkulierungserklärung.

Am 23.1.2023 trat bei der Antragstellerin ein Versicherungsfall ein, für den sie von der Antragsgegnerin Deckung begehrte.

Die Antragsgegnerin lehnte die Deckung ab, weil der Vertrag mit 1.1.2023 rechtswirksam storniert worden sei. Mit einer von der Antragstellerin angestrebten Vertragsauflösung erst zum 1.1.2024 war sie nicht einverstanden.

Dagegen richtet sich der Schlichtungsantrag der Antragstellervertreterin. Die Antragsgegnerin habe gegen ihre Sorgfaltspflicht verstoßen, da sie die Versicherungsmaklerin nicht über die Vertragsauflösung informiert habe, obwohl sie gewusst habe, dass diese die bevollmächtigte Vertreterin der Hausverwaltung ist.

Die Antragsgegnerin nahm dazu Stellung wie folgt:

„Vertragspartnerin von (VU, anonymisiert) in Bezug auf den Versicherungsvertrag war die Versicherungsnehmerin. (VU, anonymisiert) war daher verpflichtet, mit der Versicherungsnehmerin zu korrespondieren und wichtige vertragsrelevante Dokumente an diese zu übermitteln. Dieser Verpflichtung kam (VU, anonymisiert) nach, indem sie die Kündigungsbestätigung am 28.10.2022 und die Stornopolitze am 01.12.2022 an die Versicherungsnehmerin übermittelte.

Eine rechtliche Verpflichtung, diese Unterlagen zusätzlich auch an die Versicherungsmaklerin (Maklerin, anonymisiert) zu übermitteln, besteht nicht. Eine derartige Verpflichtung würde auch den Aufwand für ein Versicherungsunternehmen massiv erhöhen.

Wenn die Versicherungsnehmerin gewollt hätte, dass die Kommunikation ausschließlich mit der Versicherungsmaklerin erfolgen sollte, dann hätte sie das in der Vollmacht festlegen können. Dies hat sie aber nicht gemacht, aus der vorgelegten Vollmacht ergibt sich eine solche Verpflichtung nicht. Es handelt sich um eine übliche Maklervollmacht. In dieser ist nicht festgelegt, dass die Versicherungsnehmerin wünscht, dass Versicherungsunternehmen ausschließlich mit der Versicherungsmaklerin kommunizieren mögen. Insofern war (VU, anonymisiert) jedenfalls berechtigt, die vertragsrelevanten Dokumente an die Versicherungsnehmerin zu übermitteln. (...)

(VU, anonymisiert) *informierte* (Maklerin, anonymisiert) *mit Schreiben vom 05.10.2022 darüber, dass sie die Kündigung zur Kenntnis nehme und der Vertrag storniert werden würde, sofern fristgerecht die Aufhebung der Vinkulierung durch die Bank bestätigt werde.* (Maklerin, anonymisiert) *wusste daher, dass die Kündigung des Vertrages mit Aufhebung der Vinkulierung erfolgen würde. Nur für den Fall, dass die Vinkulierung nicht fristgerecht aufgehoben werden würde, würde die Kündigung zurückgewiesen werden.*

Die Aufhebung der Vinkulierung durch die Bank erfolgte rechtzeitig, nämlich am 20.10.2022. (VU, anonymisiert) bestätigte die Kündigung des Versicherungsvertrages zum 01.01.2023 mit Schreiben vom 28.10.2022 gegenüber der Versicherungsnehmerin. (Maklerin, anonymisiert) wäre verpflichtet gewesen, bei (VU, anonymisiert) oder ihrer Versicherungsnehmerin spätestens nach Ablauf der von (VU, anonymisiert) im Schreiben gesetzten Frist nachzufragen, ob die Aufhebung der Vinkulierung erfolgt sei und der Versicherungsvertrag antragsgemäß storniert wurde. Sie konnte sich keineswegs darauf verlassen, dass die Aufhebung der Vinkulierung nicht erfolgen würde oder nicht erfolgt war und der Versicherungsvertrag daher nach wie vor aufrecht bleiben würde.

(Maklerin, anonymisiert) machte bei (VU, anonymisiert) zu diesem Thema keine Nachfrage oder Urgenz. Erst mehr als drei Monate nach Stellung des Stornierungsantrags durch (Maklerin, anonymisiert) und nach Eintritt eines Schadenfalls bei der vormaligen Versicherungsnehmerin kontaktierte (Maklerin, anonymisiert) (VU, anonymisiert) erstmals wieder. Zu diesem Zeitpunkt war der Versicherungsvertrag aber längst beendet.

Auch Ihre eigene Versicherungsnehmerin kontaktierte (Maklerin, anonymisiert) offenbar nicht zu diesem Thema, ansonsten hätte sie - ab 28.10.2022 bzw. spätestens nach Ablauf der im Kündigungsschreiben genannten Frist für die Aufhebung der Vinkulierung - gewusst, dass die Stornierung antragsgemäß per 01.01.2023 durchgeführt werden würde.(...)“

Rechtlich folgt:

Soweit sich die Antragstellervertreterin darauf beruft, dass sie eine Vollmacht der Hausverwaltung vorgelegt habe, ist ihr entgegenzuhalten, dass eine Vollmacht die Antragstellervertreterin grundsätzlich nur ermächtigt, im Namen der Antragstellerin in allen Versicherungsangelegenheiten zu handeln, dies aber nicht ausdrücklich beinhaltet, dass nur die Antragstellervertreterin rechtsgeschäftliche Erklärungen empfangen darf.

Eine Verpflichtung des Versicherers innerhalb einer Vollmacht des Versicherungsnehmers an den Versicherungsmakler, rechtsgeschäftliche Erklärungen wirksam ausschließlich an die Antragstellervertreterin abzugeben, bedarf daher der zumindest schlüssigen Zustimmung des Versicherers, zumal (anders als bei Rechtsanwälten) keine gesetzliche Vorschrift für eine ausschließliche Kommunikation mit dem Versicherungsmakler besteht (vgl. RSS-E 43/19). Eine derartige schlüssige Zustimmung der Antragsgegnerin wurde jedoch von der Antragstellervertreterin nicht behauptet. Diese Frage ist aber aus folgenden Gründen für den unstrittig vorliegenden Sachverhalt nicht von Bedeutung:

Gemäß § 106 Abs 1 VersVG ist eine Kündigung einer Gebäudeversicherung im Falle einer angemeldeten Hypothek nur wirksam, wenn der Versicherungsnehmer mindestens einen Monat vor Ablauf des Versicherungsvertrages nachgewiesen hat, dass in dem Zeitpunkt, in welchem die Kündigung spätestens zulässig war, das Grundstück nicht mit der Hypothek belastet war oder dass der Hypothekargläubiger der Kündigung der Versicherung zugestimmt hat.

Die Antragsgegnerin hat nach dem beiderseitigen Vorbringen die Antragstellervertreterin mit Schreiben vom 5.10.2022 darüber informiert, dass die Kündigung nur wirksam ist, wenn bis ein Monat vor dem Auflösungsstermin die schriftliche Zustimmung der (*anonymisiert*) bei der Antragsgegnerin zugeht. Die Antragsgegnerin wies die Kündigung für den Fall zurück, dass diese Zustimmung nicht rechtzeitig einlangt.

Im vorliegenden Fall wird von der Antragstellervertreterin nicht bestritten, dass die Zustimmung der (*anonymisiert*) rechtzeitig bei der Antragsgegnerin eingelangt ist. Damit ist die Bedingung für die Wirksamkeit der am 23.9.2022 per 1.1.2023 ausgesprochenen Kündigung jedoch eingetreten und somit der Versicherungsvertrag per 1.1.2023 aufgelöst. Ob in weiterer Folge eine Stornopolizze ausgestellt wurde und an wen diese übermittelt wurde, ist für die Wirksamkeit der Kündigung nicht von Relevanz.

Da das Schadensereignis unstrittig nach dem 1.1.2023 eingetreten ist, war daher das Begehren der Deckung abzuweisen.

Für die Schlichtungskommission:

Dr. Huber eh.

Wien, am 23. Juni 2023